

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorle Marx, Fritz Rudolf Körper,
Günter Graf (Friesoythe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/2655 —**

Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister

Seit dem 1. Oktober 1994 ist das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) in Kraft. Die damit nach Jahrzehnten auf eine gesetzliche Grundlage gestellte Datensammlung beim Bundesverwaltungsamt in Köln über Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland war von Anfang an umstritten.

Gründe für die Verabschiedung des AZRG waren unter anderem die effektivere Bekämpfung von sogenanntem „Sozialleistungsmüßbrauch“ und eine angeblich bessere Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Organisierten Kriminalität. Hierfür sind insbesondere Online-Abrufverfahren eingeführt worden. Mittlerweile müßten sich erste Erkenntnisse über Wirksamkeit und Effektivität des AZR eingestellt haben.

1. Über wie viele Menschen werden im AZR Daten gespeichert?

Im Ausländerzentralregister sind 10 798 132 Datensätze zu Ausländern gespeichert (Stand: 30. September 1995).

2. Welche berechtigten Stellen haben wie häufig welche Daten oder Datengruppen abgefragt? (Bitte aufgeschlüsselt nach anfragenden Stellen, angegebenen Gründen für die Anfrage, Umfang der erteilten Auskünfte)

Diese Frage läßt sich nur eingeschränkt beantworten.

Das Ausländerzentralregister verfügt über eine monatliche Geschäftsstatistik, in der die Kommunikation jeder öffentlichen Stelle mit dem Register nach Belegarten erfaßt wird. Datenübermittlungen aus dem Register werden unabhängig von dem

Kommunikationsmedium (automatisiertes Abrufverfahren, maschinell verwertbare Datenträger, Vordrucke, in sonstiger Weise schriftlich oder fermündlich) als sogenannte C 300-Anfragen erfaßt.

Diese Statistik umfaßt mehrere hundert Seiten; Jahressummen oder Summen nach einzelnen Behördengruppen sind nicht ausgewiesen. Wegen der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und des unvertretbaren Aufwandes für eine manuelle Auszählung des Zeitraumes seit Inkrafttreten des AZR-Gesetzes wurden die Zahlen nur für den Monat September 1995 ermittelt.

Danach erfolgten im September 1995 durch

– die Ausländerbehörden	576 330,
– das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	82 443,
– die Grenzschutzzdirektion und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	45 626,
– das Bundeskriminalamt	3 689,
– die Landeskriminalämter	40 645,
– sonstige Polizeivollzugsbehörden	30 627,
– das Zollkriminalamt	305,
– die Gerichte und Staatsanwaltschaften	2 836,
– die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren	215 813,
– die Bundesanstalt für Arbeit	322,
– die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmsdienst	962,
– sonstige öffentliche Stellen	322

Abfragen.

Der Umfang der übermittelten Daten richtet sich zur Zeit noch nach den – nach Behördengruppen gesteuerten – Zugriffsregelungen. Die vom AZR-Gesetz vorgegebene Steuerung des Auskunftsumfangs nach der Zweckangabe wird zur Zeit getestet und ist im automatisierten Abrufverfahren in Kürze einsatzbereit.

Die von den anfragenden Stellen angegebenen Gründe (Zweckangaben) werden protokolliert. Der Registerbehörde stehen die Aufzeichnungen nach § 13 AZR-Gesetz jedoch nur für eine Recherche im Einzelfall zur Verfügung. Sie werden zahlenmäßig nicht erfaßt.

3. Gibt oder gab es Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Daten der erhebenden Stellen an das AZR?

Der Registerbehörde sind keine Schwierigkeiten bekannt geworden.

Durch die im Regelwerk vorgesehenen mehr als 400 Plausibilitätsprüfungen wird verhindert, daß unlogische Daten gespeichert werden.

4. Wie und wie schnell funktioniert diese Übermittlung in der Verwaltungspraxis?

Die Datenübermittlung an die Registerbehörde erfolgt

- auf maschinell verwertbaren Datenträgern,
- im Wege der Direkteingabe,
- auf dafür vorgesehenen Vordrucken oder
- in sonstiger Weise schriftlich.

Die Dauer der Übermittlung ist von dem gewählten Medium abhängig und bewegt sich zwischen wenigen Sekunden bei der Direkteingabe bis zu einer Woche bei der Datenübermittlung auf Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister schreibt in § 4 Abs. 2 Satz 3 vor, daß die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen die Daten unverzüglich zu übermitteln haben. Das ist besonders wichtig für die Übermittlung von Daten durch die Ausländerbehörden. Das Bundesministerium des Innern hat deshalb die Länder auf diese Verpflichtung noch einmal besonders aufmerksam gemacht.

5. Wie viele Selbstauskünfte wurden von Betroffenen eingeholt?

Seit Inkrafttreten des AZR-Gesetzes am 1. Oktober 1994 wurden 496 Auskünfte an die Betroffenen nach § 34 AZR-Gesetz erteilt. Etwa 180 Anträge konnten noch nicht abschließend bearbeitet werden, weil die Betroffenen die nach § 15 Abs. 2 AZRG-Durchführungsverordnung erforderlichen Nachweise (Identitätsnachweis oder Vertretungsbefugnis) noch nicht erbracht haben.

6. Wie oft und aus welchen Gründen konnten den Betroffenen nicht alle im AZR gespeicherten Informationen offenbart werden?

Seit Inkrafttreten des AZR-Gesetzes ist die Auskunftserteilung zweimal gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 des AZR-Gesetzes unterblieben.

7. Sind der Bundesregierung mißbräuchliche/zweckentfremdete Verwendungen der Daten aus dem AZR zur Kenntnis gekommen?

Nein.

8. Sind Daten aus dem AZR ausländischen Stellen zur Verfügung gestellt worden?

Wenn ja, wem und in welchem qualitativen und quantitativen Umfang?

Seit Inkrafttreten des AZR-Gesetzes sind in ca. 3 600 Fällen Daten des Ausländerzentralregisters an ausländische Behörden übermittelt worden.

Übermittelt wurden gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 des AZR-Gesetzes nur die Grunddaten (Grundpersonalien, Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde, Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum) des betroffenen Ausländer. Gemäß § 26 Abs. 2 des AZR-Gesetzes i. V. m. § 13 Abs. 2 der AZRG-Durchführungsverordnung wurde vor der Datenübermittlung die Einwilligung des Betroffenen eingeholt, es sei denn, einer der in § 26 Abs. 2 des AZR-Gesetzes genannten Gründe für eine Nichtbeteiligung des Ausländer lag vor.

Da die Auskunftsersuchen urschriftlich beantwortet werden und keine zahlenmäßige Zuordnung zu den ersuchenden Stellen erfolgt, ist es der Registerbehörde nicht möglich, nachträglich festzustellen, welchen ausländischen Stellen im einzelnen zu welchen Personen Daten aus dem Register übermittelt wurden. Der Registerbehörde stehen die in den Aufzeichnungen nach § 13 des AZR-Gesetzes protokollierten Übermittlungsempfänger nur für eine Recherche im Einzelfall zur Verfügung. Sie werden zahlenmäßig nicht erfaßt.

9. Sind einzelne Informationen von abzuschiebenden oder abgeschobenen Ausländerinnen und Ausländern an die Heimatländer aus dem AZR gegeben worden?

Wenn ja, welche, wie oft und in welchem Umfang?

Die Registerbehörde übermittelt im Zusammenhang mit Abschiebungen keine Daten aus dem AZR an die Heimatländer abzuschiebender oder abgeschobener Ausländer.

10. Welche Ermittlungserfolge haben sich auf dem Gebiet der sog. „Mißbrauchsbekämpfung“ durch die Vernetzung und den Online-Zugriff verschiedener Stellen ergeben?
11. Welche Erfolge haben sich auf dem Gebiet der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die Nutzung des AZR ergeben?

Ermittlungserfolge auf dem Gebiet der sogenannten „Mißbrauchsbekämpfung“ bzw. Erfolge bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität lassen sich nicht lediglich bezogen auf die Wirksamkeit/Effektivität des AZR belegen.

Die Nutzung des AZR ist auf dem Weg zum „Erfolg“ nur ein Baustein. Die Summe aller polizeilichen Maßnahmen/Möglichkeiten führt im Ergebnis zum erfolgreichen Abschluß eines Ermittlungsverfahrens. Eine anteilige Bewertung der AZR-Auskünfte bezüglich des Ermittlungsergebnisses ist nicht möglich.

12. Wie oft haben Polizeidienststellen und Geheimdienste Daten aus dem AZR abgefragt, und gab es hierbei Überschneidungen?

Der erste Teil der Frage ist bereits durch die Antwort zu Frage 2 beantwortet.

Überschneidungen können nicht festgestellt werden. Der Registerbehörde stehen die in den Aufzeichnungen nach § 13 des AZR-Gesetzes protokollierten Übermittlungsempfänger nur für eine Recherche im Einzelfall zur Verfügung. Sie werden zahlenmäßig nicht erfaßt.

13. Wie hoch sind die Kosten, die im Bundesverwaltungsamt als zentraler Meldebehörde für Ausländerinnen und Ausländer für die Führung des AZR jährlich entstehen?

Im Bundesverwaltungsamt entstehen für die Nutzung der Datenverarbeitungsanlage und für das mit der Registerführung beauftragte Personal Kosten in Höhe von jährlich etwa 13 800 000 DM.

14. Welche Vorteile hat die zentrale Speicherung der Daten von bestimmten Gruppen von Einwohnern beim Bundesverwaltungsamt gegenüber den dezentralen Meldeeinrichtungen für Inländer? Welche Nachteile gibt es?

Das AZR ist von seiner Funktion her nicht mit den dezentralen Meldeeinrichtungen vergleichbar. Sein Zweck besteht in erster Linie darin, die Behörden zu unterstützen, die mit ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben betraut sind oder sonstige Aufgaben mit ausländerspezifischem Bezug wahrnehmen. Es hält die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen bereit und stellt sie den Behörden nach Maßgabe des AZR-Gesetzes zur Verfügung. Eine zentrale Datenspeicherung ist in diesen Aufgabenbereichen nicht nur vorteilhaft, sondern unumgänglich. Dies liegt in der dezentralen Organisation der Ausländerbehörden und der Vielzahl der sonstigen Behörden begründet, die Aufgaben mit ausländerspezifischem Bezug wahrnehmen. Diese Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben fast immer auf Informationen angewiesen, die bei anderen Behörden vorliegen. Sie können aber nicht in jedem Einzelfall bei allen in Betracht kommenden anderen Behörden anfragen. Nur ein zentrales Register gewährleistet den erforderlichen Informationsaustausch zwischen diesen Behörden und ermöglicht den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften. Damit ist zugleich auch eine Beschleunigung des Verwaltungshandelns in vielen Bereichen verbunden. Z. B. können die deutschen Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Visumsanträgen in der Regel innerhalb kürzester Zeit in Erfahrung bringen, ob das beantragte Visum erteilt werden kann.

Andere öffentliche Stellen, die keine Aufgaben mit ausländerspezifischem Bezug wahrnehmen, erhalten nur die sogenannten Grunddaten nach § 14 des AZR-Gesetzes. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Grundpersonalien, die Fortzugs- und

Zuzugsdaten und Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde. Diese Informationen sind notwendig, da die Meldebehörden vielfach in bezug auf Ausländer ihre Funktion nicht erfüllen können. Ausländer weisen vor allem anfangs eine geringere Bindung zur Bundesrepublik Deutschland auf. Dies führt zu häufigen Fortzügen ins Ausland und Wiederzügen nach Deutschland mit der Folge, daß die Kette der Wohnsitzmeldungen vielfach unterbrochen wird. Diese Lücken können durch die im AZR enthaltenen Angaben zum Fortzug und Zuzug und den Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde geschlossen werden.

Nachteile der zentralen Speicherung sind nicht ersichtlich. § 4 Abs. 2 der AZRG-Durchführungsverordnung verpflichtet die datenliefernden Stellen zu unverzüglicher Datenübermittlung. Damit ist die rechtliche Grundlage für Zuverlässigkeit und Aktualität des Registers gegeben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333